

**Vorab per E-Mail**

Direktion der Justiz und des Innern  
z.H. Frau Susanne Stähelin  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Zürich, 16. August 2011

**Vernehmlassung zur Präzisierung des Anwendungsbereichs  
der Bestimmungen über die verdeckte Ermittlung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Graf  
Sehr geehrte Frau Stähelin

Wir beziehen uns auf oben erwähnte Vernehmlassung, zu welcher die Sektion Zürich der Demokratischen Juristinnen und Juristen (DJZ) eingeladen wurden. Die DJZ bedanken sich, Stellung nehmen zu können. Innert Frist nehmen wir zu diesen Änderungsvorschlägen wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Überlegungen**

Verdeckte Untersuchungshandlungen sind stets schwere Eingriffe in die Rechte derjenigen, die von solchen Untersuchungshandlungen betroffen sind. Besonders problematisch ist die täuschende Einflussnahme der V-Leute auf die Willensbildung und das Verhalten der Zielpersonen. Das ist alles nicht neu. Die parlamentarische Initiative widmet sich dieser rechtsstaatlichen Fragestellung, wie weit sich der Staat gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürger derartiger täuschender Machenschaften bedienen darf, mit keinem Wort. Einmal mehr wird auch der kriminalistische Nutzen einfach behauptet, ob-

wohl keine nennenswerte empirische Untersuchung bekannt ist. Die DJZ stehen solchen Ermittlungsformen seit je her skeptisch gegenüber. Es ist uns wichtig, dies an dieser Stelle nochmals deutlich zu betonen.

## **2. Zu den Ermittlungsarten**

### **2.1 Die Regelung der verdeckten Ermittlung**

Die Regelung der verdeckten Ermittlung wird durch diesen Entwurf mit einer Begriffsumschreibung und einer „Legendenpflicht“ ergänzt. Den Grund für die Einführung einer „Legendenpflicht“ erwähnt der Bericht nicht. Dies dürfte wohl darin liegen, dass man gleichzeitig für die Strafbehörden „grosszügige“ Bestimmungen zur verdeckten Fahndung erlässt. Vorausgeschickt sei an dieser Stelle bereits, dass die Demokratischen Juristinnen und Juristen den gesamten Vorentwurf ablehnen. Erstaunlich ist schliesslich die Tatsache, dass man bei Erlass der StPO, die noch nicht einmal ein Jahr in Kraft ist, auf eine weitergehende verdeckte Ermittlung im Sinne einer verdeckten Fahndung offenbar bewusst verzichtet hat.

### **2.2 Die Regelung der verdeckten Fahndung**

#### **2.2.1 Die richterliche Genehmigung**

Der wohl umstrittenste Punkt in diesem Entwurf ist die geplante Einführung einer verdeckten Fahndung ohne richterliche Genehmigung. Die Kommission begründet diese Änderung mit wenig überzeugenden Argumenten. Der Entwurf behauptet insbesondere, dass durch die verdeckte Fahndung die Verteidigungsrechte keine Einschränkung erfahren. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Verdeckte Fahndung beschlägt zahlreiche grundrechtliche Positionen und greift in elementare prozessuale Rechte der beschuldigten Person ein. Bezüglich prozessualer Rechte sei insbesondere auf den Grundsatz des „nemo tenetur“ verwiesen (siehe zum Ganzen: JOSET / RUCKSTUHL, V-Mann-Problematik aus der Sicht der Verteidigung, ZStR 1993, S. 358 f; ALBRECHT, Zur rechtlichen Problematik des Einsatzes von V-Leuten, AJP 2002/6, S. 632 ff.). Die Rechtsprechung hat diese grundrechtliche, bzw. prozessrechtliche Problematik unter dem untermittels aufgehobenen BVE erkannt und dem staatlichen Handeln Grenzen gesetzt (vgl. BGE 134 IV 266, bestätigt in 6B\_743/2009 und 6B\_837/2009). Der Entwurf berück-

sichtigt nun diese Rechtsprechung in keiner Weise. Schliesslich setzt sich der Bericht der Kommission für Rechtsfragen in keiner Art und Weise mit dem Umstand auseinander, dass der Staat gegenüber potentiellen Kriminellen daselbst täuschend auftritt, allenfalls sogar mit Verhaltensweisen, die strafrechtlich relevant sein können. Die DJZ lehnen diesen Entwurf zur verdeckten Fahndung aus den diversen aufgeführten Gründen ab. Sollte die verdeckte Fahndung dennoch eingeführt werden, so beantragen die DJZ, dass zwingend und vorgängig eine richterliche Genehmigung vorliegen muss. Doch nicht nur das; es müssten zwingend noch weitere Schranken eingebaut werden (siehe nachfolgende Ziff. 2.2.2 und 2.2.3).

### 2.2.2 Der hinreichende Tatverdacht

Aus dem Bericht der Kommission lässt sich entnehmen, dass verdeckte Fahndung bereits zu erlauben sei, sofern ein vager Verdacht besteht. Diese Ansicht korreliert nicht mit der Umschreibung des Tatverdachts im bereits geltenden Art. 286 StPO. Dort bedarf es eines hinreichenden Tatverdachts. Es ist daher nicht einzusehen, warum nun ein vager Tatverdacht für die verdeckte Fahndung genügen soll.

### 2.2.3 Der fehlende Straftatenkatalog

Im Weiteren sieht der Entwurf keinen Katalog von Taten vor, bei denen verdeckt gefahndet werden darf. Dies ist unverhältnismässig und abzulehnen.

## 3. Schlussbemerkungen

Der Gesetzgeber muss, um rechtsstaatlich ernst genommen zu werden, alle im Spiele stehenden Interessen in fairer Weise berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf lässt genau dies aber vermessen. Er greift zum simplen Trick der Legalisierung, um eine weitreichende materielle Problematik zu beseitigen (hierzu auch ALBRECHT, Zur rechtlichen Problematik des Einsatzes von V-Leuten, AJP 2002/6, S. 632 ff). Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie und dies im Sinne einer abschliessenden Bemerkung, dass der Staat bei verdeckten Ermittlungen daselbst immer entweder ein kriminelles Angebot und / oder eine kriminelle Nachfrage schafft, wo er doch eigentlich genau das bekämpfen will. Zusammenfassend lehnen die Demokratischen Juristinnen und Juristen diesen einseitig ausgestalteten Entwurf vollumfänglich ab.

Wir bitten Sie höflich, unsere Überlegungen bei der kantonalen Stellungnahme zu berücksichtigen, danken Ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Alecs Recher  
Geschäftsführung DJZ